Landkreis Hildesheim
Gemeinde Sarstedt
Gemarkung Sarstedt
Flur 17
Maßstab 1:1000

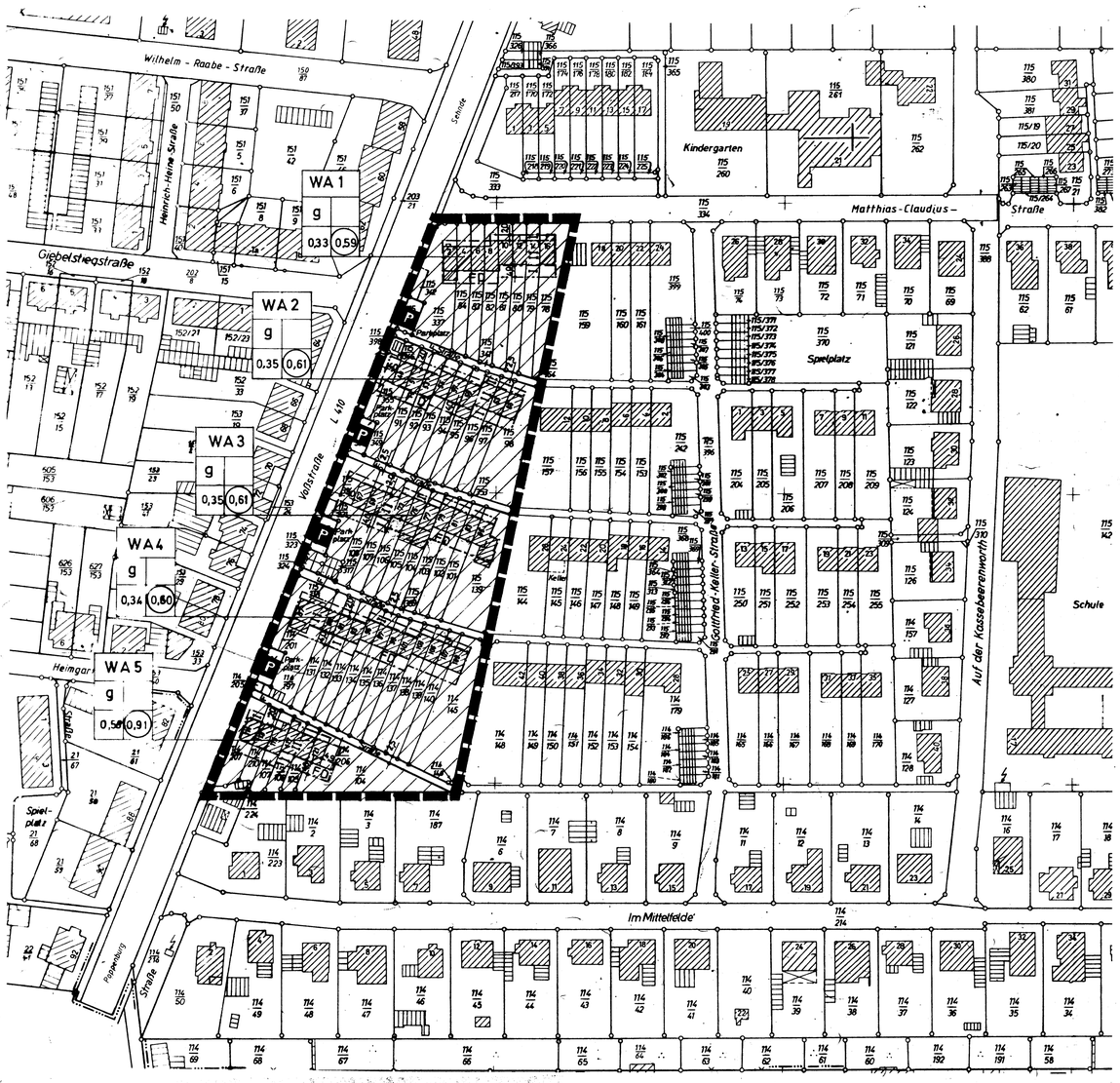


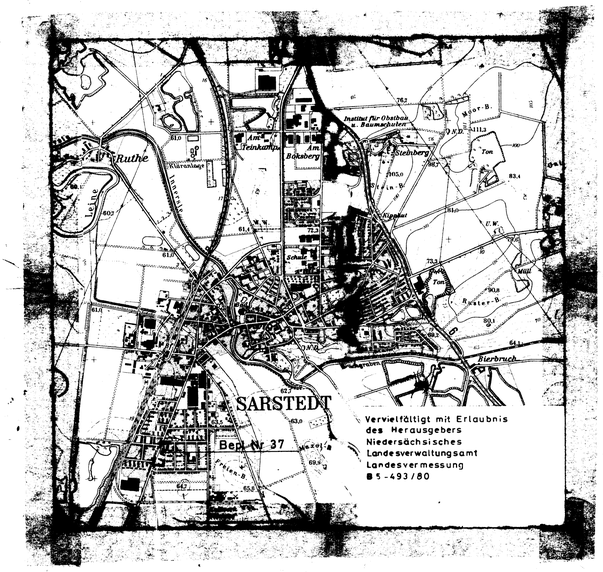


## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — Allgemeines Wohngebiet

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
z.B. 0,35 — Grundflächenzahl
z.B. (0,61) — Geschoßflächenzahl

### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

g — geschlossene Bebauung
Baulinie
Baugrenze
FD — Flachdach (s. textl. Festsetzung Nr. 1)

### VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
FL — Fußweg
P — öffentliche Parkflächen

### SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

### DARSTELLUNGEN DER PLANUNTERLAGE

Flurstücksgrenzen
Flurgrenze
vorhandene Gebäude

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Nr. 1 Gemäß §56 NBauO sind aus gestalterischen Gründen, Anbauten nur mit Flachdach zulässig. Die Traufhöhe darf max. 25 cm über Oberkante Erdgeschoßdecke liegen. Umwehrungen wie Brüstungen und Geländer sind nicht zulässig.

# STADT SARSTEDT
# BEBAUUNGSPLAN NR. 37
# "ÖSTLICH DER VOSS-STRASSE"

Gemarkung Sarstedt
Flur 17
M. 1:1000

Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F.
vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt ge-
[illegible] über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 "Östlich der Voss-Str." bestehend aus:
[illegible] und den nachstehenden textlichen Festsetzungen,
[illegible] am 18. April 1989 als Satzung beschlossen.

Sarstedt, den 18.04.1989

Siegel

gez. Gleitz
Bürgermeister

gez. Wondratschek
Stadtdirektor

## Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan[1]

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.06.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 beschlossen.[2]
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.07.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Sarstedt den 07.07.1987
Wondratschek
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk:
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 17
Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.12.1987).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei[3].
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich[4].

Hildesheim, den 27.06.1989
Katasteramt[5] Hildesheim
gez. Dr. Kohlenberg (Vermessungsrat)
Unterschrift

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Stadt Sarstedt, Stadtbauamt

Sarstedt, den 11.03.1988
Planverfasser Baumtsrat

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.10.1988 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.[2]
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.12.1988 ortsüblich bekanntgemacht.[2]
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 01.01.1989 bis 03.02.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.[2]

Sarstedt, den 20.06.1989
gez. Wondratschek
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

..... den .....
.....[4]

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... den vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

..... den .....
.....[4]

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.02.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sarstedt, den 20.06.1989
gez. Wondratschek
Stadtdirektor[4]

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB[2] ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: .....) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile[2] gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

....., den .....
Höhere Verwaltungsbehörde
Unterschrift

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 26.9.89 angezeigt worden.

....., den .....
Höhere Verwaltungsbehörde
Unterschrift

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ~~unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile~~ nicht geltend gemacht.

HILDESHEIM, den 20.12.89
AZ.(C15) 1511/408[4]
L.S.
LANDKREIS HILDESHEIM
DEZ OBERKREISDIREKTOR
gez. SCHÖNE

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen[3] in seiner Sitzung am ..... beigetreten.[2]
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben[2] vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.[2]
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

....., den .....
.....[4]

Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens[2] des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 14.2.1990 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 7 ..... bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 14.2.1990 rechtsverbindlich geworden.

SARSTEDT, den 15.2.1990
L.S. gez. Wondratschek
STADTDIREKTOR[4]

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht[2] - geltend gemacht worden.

....., den .....
.....[4]

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht[2] - geltend gemacht worden.

....., den .....
.....[4]

Anmerkungen zu den Verfahrensvermerken beim Bebauungsplan:

[1] Die Verfahrensvermerke sind bei Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen sinngemäß zu fassen. Das gleiche gilt, wenn der Bebauungsplan gemäß § 215 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt oder mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt wird.
[2] Nichtzutreffendes streichen.
[3] Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde.
[4] Die Unterzeichnung durch die Gemeinde erfolgt entsprechend den Vorschriften der NGO.
[5] Nur bei Bebauungsplänen nach Nr. 21.2.3b VV-BauGB.
[6] Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird (Vgl. Nr. 21.3.3 VV-BauGB).
[7] Oder eine andere nach Nr. 21.2.1 VV-BauGB zuständige Stelle.
[8] Wird der Planentwurf wegen Änderungen mehrfach nach § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB ausgelegt, ohne daß dabei bestimmt wird, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können (§ 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB), so sind hier nur die Zeitangaben für die letzte Auslegung zu vermerken (vgl. Nr. 34.1 VV-BauGB).
[9] Falls erforderlich.